

Konzeption des Jugendkulturmanagements con-action,

einer jugendkulturellen Einrichtung der Abteilung Jugendarbeit des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Fürth.

„Kinder- und Jugendarbeit ist eine ausgesprochen erfolgreiche Institution. Sie erreicht mit sehr wenigen Fachkräften eine sehr große Zahl von freiwillig und motiviert teilnehmenden Kindern und Jugendlichen und fördert Bildung als Entwicklung von eigenverantwortlicher Persönlichkeit und Demokratiekompetenz“

(B. Sturzenhecker: Kinder- und Jugendarbeit ist erfolgreich. In: FORUM für Kinder- und Jugendarbeit 1/2007, S. 18-23)

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII):

§1: Recht auf Erziehung (...)

(1): Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(3): Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
1. Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

§7: Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne des Buches ist:

1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmen
2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
3. junger Volljähriger, wer noch nicht 27 Jahre alt ist.

§9: Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

2. Die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewussten Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen.
3. Die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

§11: Jugendarbeit

(1) ¹Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.

²Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) ¹Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend,

von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

²Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 4. internationale Jugendarbeit,
 5. Kinder- und Jugendberatung,
 6. Jugendberatung.
- (4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§79: Gesamtverantwortung, Grundausstattung

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch
1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen...
 2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

²Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

Quelle:

Sozialgesetzbuch, 41. Auflage, München 2012, Beck-Texte im dtv

1.2. Bedeutung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Als weitere Bildungs- und Erziehungsinstanz neben Elternhaus, Kindertageseinrichtungen und Schule kommt der Kinder- und Jugendarbeit als zentrales Element der Jugendhilfe große Bedeutung und Verantwortung für die Sozialisation von Kindern und Jugendlichen zu.

Kinder und Jugendliche sollen sukzessiv in die Gesellschaft hineinwachsen können. Das wird ermöglicht durch angemessene Partizipation und durch die Bereitstellung der erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Junge Menschen auf ihrem Weg vom Kind zum Erwachsenen zu unterstützen, ihnen bei der Bildung ihrer Identität zur Seite zu stehen, ihre Interessen parteilich zu vertreten und dabei Freiräume zum Ausprobieren zuzulassen und zu gestalten, sind die zentralen Ziele Offener Kinder- und Jugendarbeit.

Dazu gehört auch die Schaffung von informellen Treffs und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, sowie die Schaffung und der Ausbau von weiteren Freiräumen und Entfaltungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche.

Grundsätzlich richten sich die Angebote der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit an Kinder und Jugendliche von 6 bis 27 Jahren. In Einzelfällen richten sich die Angebote an junge Erwachsene über diese Altersgrenzen hinaus und an Eltern und Familien.

Die Angebote sind nach Zielgruppen ausdifferenziert. So wenden sich zum Beispiel die Angebote von Jugendtreffs und die Abendaktivitäten der Kinder- und Jugendhäuser an Jugendliche vom Beginn der Pubertät bis hin zum Erwachsenenalter.

1.3. Grundprinzipien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Offenheit:

Kinder- und Jugendarbeit ist grundsätzlich offen für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von sozialer Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder religiöser Zugehörigkeit, Nationalität, ethnischer Gruppierung und jugendkultureller Ausrichtung.

Freiwilligkeit:

Kinder und Jugendliche entscheiden selbst, ob und in welcher Form sie Angebote annehmen wollen.

Parteilichkeit:

Kinder- und Jugendarbeit ergreift Partei für Kinder und Jugendliche, vertritt die Interessen der jungen Menschen und übernimmt in Konfliktfällen Anwaltsfunktion. Sie beeinflusst die jugend- und gesellschaftspolitische Diskussion und thematisiert die Lebenslagen junger Menschen.

Bedürfnis-, Lebenswelt- und Alltagsorientierung:

Kinder- und Jugendarbeit orientiert sich an den Lebensrealitäten und dem Alltag von Kindern und Jugendlichen. Sie berücksichtigt deren Lebenswelten sowie soziale und kulturelle Zusammenhänge. Programme und Angebote setzen an den Bedürfnissen, Interessen und Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen an, sie sind deshalb situationsbezogen und flexibel.

Partizipation und Selbstverwaltung:

Besondere Beachtung finden Formen der Mitbestimmung und Mitverantwortung, die Möglichkeiten der Mitgestaltung bis zur Gestaltung und Nutzung von Programmteilen in Eigenregie.

Kontinuität:

Kinder- und Jugendarbeit muss Kontinuität im Sinne einer regelmäßigen Präsenz und personelle Kontinuität durch ausreichend qualifiziertes Personal gewährleisten.

Flexibilität:

Offene Arbeit lebt mit und von der Veränderung. Angebote sowie räumliche, zeitliche und methodische Bedingungen müssen sich den wandelnden Bedürfnissen und Lebensrhythmen der Kinder und Jugendlichen anpassen.

Kundenorientierung:

Den individuellen Bedürfnissen, Lebenslagen und Interessen von Kindern und Jugendlichen wird mit Angebotsvielfalt Rechnung getragen. Kinder und Jugendliche sind als Individuen ernst zu nehmen und als Persönlichkeiten mit ihren subjektiven Meinungen und Vorstellungen zu akzeptieren. Die Angebote müssen nicht nur pädagogisch fundiert sein, sie müssen auch gewährleisten, dass sie für die Zielgruppen attraktiv sind.

Quellen:

http://www.agjf.de/tl_files/Bilder/Downloads/AGJF-Broschuere-web.pdf (05.08.2015)

http://www.jugendamt.nuernberg.de/downloads/leitbild_jugendarbeit.pdf (05.08.2015)

https://de.wikipedia.org/wiki/Offene_Kinder-_und_Jugendarbeit (05.08.2015)

http://www.bjr.de/fileadmin/user_upload/StandardsOKJA%20Dezember2008.pdf (05.08.2015)

1.4. Jugendkulturarbeit

Jugendkulturarbeit ist eine spezifische Ausprägung der offenen Jugendarbeit, die in den 1980er Jahren ihren Ausgang nahm und seit den 1990ern insbesondere in urbanen Regionen starke Verbreitung findet. Ziel ist es, die Angebote der Jugendarbeit durch profilierte künstlerisch-gestalterische Angebote attraktiver zu machen und jugendkulturellen Szenen angemessenen Raum sowie gezielte Förderung zu bieten.

Jugendkulturarbeit folgt einem Verständnis von kultureller Bildung, das selbstorganisiertes ästhetisch-gestalterisches Handeln und Lernen in Peer-Groups mit einem starken lebensweltlichen Bezug in den Mittelpunkt rückt. Jugendkulturarbeit ist grundsätzlich zieloffen. Es gilt, im Sinne des Empowerments an die vorhandenen Ressourcen Jugendlicher, an ihre Interessen und Fähigkeiten, anzuknüpfen und diese zu stärken. Jugendkulturarbeit bedeutet Bildung zur kulturellen Teilhabe insbesondere mit Bezug auf jugendliche Lebenswelten und die jeweils aktuellen jugendkulturellen Szenen, Trends und Strömungen.

Jugendkultur als interkulturelle Arbeit

Deutschland ist eine Einwanderungsgesellschaft, in der Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund immer noch geringere Bildungschancen haben und sich oftmals von Angeboten der kulturellen Bildung nicht angesprochen bzw. ausgeschlossen fühlen. Ziel der Jugendkulturarbeit ist es, dem entgegenzuwirken und die Inklusion Jugendlicher unterschiedlicher sozialer, ethnischer, kultureller und religiöser Herkunft zu leisten. Jugendliche, insbesondere diejenigen mit Migrationshintergrund, sind zeitgleich mit vielen parallelen Kulturen mehr oder weniger vertraut. Im Zeitalter der Globalisierung sind verstärkt transkulturelle Phänomene zu beobachten. Im Sinne von Transkulturalität bergen innovative Jugendkulturprojekte das Potenzial, stereotype Bilder aufzubrechen und neue hybride und kreative Ausdrucksformen zu entwickeln.

Jugendkulturarbeit als szenenorientierte Arbeit

Szeneorientierte Jugendkulturarbeit ist in der Regel musikorientierte Arbeit, denn Jugendkulturen orientieren sich an bestimmten Musikstilen, darüber hinaus sind "Crossover"-Varianten verbreitet. Damit verbunden sind neben musikalischen auch andere kreative Ausdrucksweisen wie spezifische Formen des Tanzes (z.B. Streetdance und Breakdance), der bildnerischen Gestaltung (z.B. Graffiti und Airbrush), des Sports (z.B. Skaten oder BMX fahren) oder der szenetypischen medialen Präsentation (z.B. Fanzines und Flyer). Im Kontext szeneorientierter Jugendkulturarbeit müssen daher neben den Fachkräften der Jugendarbeit junge Szeneakteure selbst maßgeblich die Vermittlung künstlerisch-gestalterischer Fähigkeiten und Fertigkeiten übernehmen und die Möglichkeit haben, die Ausrichtung der Angebote maßgeblich aktiv mitzugestalten. Das bedeutet in der Praxis, dass junge SzenekünstlerInnen als künstlerische Coaches, Anleiter oder Impulsgeber in die Jugendkulturarbeit aktiv eingebunden werden müssen und mit ihnen kooperiert werden muss.

Jugendkulturarbeit unterliegt stark den aktuellen Trends und Moden. Für MitarbeiterInnen in der Jugendkulturarbeit bedeutete dies, offen und sensibel auf neue Entwicklungen und den Wandel der Jugendkulturen einzugehen und diese zu berücksichtigen.

Quelle:

<http://www.bpb.de/gesellschaft/kultur/kulturelle-bildung/60003/jugendkultur?p=all> (05.08.2015)

2. Das Jugendkulturmanagement con-action

2.1. Ziele der jugendkulturellen Arbeit con-actions:

Das Jugendkulturmanagement con-action ist eine offene jugendkulturelle Einrichtung mit folgenden Zielen und Schwerpunkten:

- Förderung der lokalen Musik- und Tanzszene.
- Organisation und Durchführung jugendkultureller Veranstaltungen.
- Schaffung einer Plattform für junge KünstlerInnen.
- Vermittlung von Informationen zu (Jugend) Subkulturen.
- Ermöglichung von Begegnungen junger KünstlerInnen mit Profis.
- Schaffung attraktiver kultureller Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene in Fürth.
- Politische Bildungsangebote für Jugendliche, junge Erwachsene und Multiplikatoren

2.2. Zielgruppe

Die Zielgruppe ist angebotsabhängig.

In der Regel richten sich die Angebote con-actions

- bei Projekten und Veranstaltungen aus dem Genre „Tanz“ an Jugendliche und junge Erwachsene von 12 bis 27 Jahren.
- bei Projekten und Veranstaltungen aus dem Genre „Musik“ an Jugendliche und junge Erwachsene von 16 bis 27 Jahren.

con-action arbeitet szenen- und zielgruppenorientiert mit den verschiedensten jugendkulturellen Gruppierungen.

Die Angebote des Jugendkulturmanagements richten sich an Mädchen und Jungen/ junge Frauen und junge Männer gleichermaßen.

2.3. Sozialraumorientierung

Sozialräumlich ist con-action in der Fürther Innenstadt verortet.

Der Großteil der jugendkulturellen Veranstaltungen und Projekte con-actions findet in der Fürther Innenstadt statt, auch ist das Büro con-actions sowie der von con-action betriebene Musikclub „Kopf und Kragen“ sind in der Innenstadt beheimatet.

Die Projekte und Veranstaltungen richten sich allerdings an Jugendliche und junge Erwachsene aus dem gesamten Stadtgebiet, bei Großprojekten auch der gesamten Metropolregion.

2.4. Partizipation

Jugendkulturmanagement con-action, Theresienstr. 9/ Ottostr. 27, 90762 Fürth
www.con-action.net, Mail: Sabine.Tipp@con-action.net, Telefon: 0911/ 8109834

con-action bietet Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit, bei Projekten und Veranstaltungen aktiv und vielschichtig bei Organisation und Durchführung mitzuarbeiten und offeriert in seinem Musikclub „Kopf und Kragen“ außerdem die Möglichkeit eigene Veranstaltungen in Kooperation mit con-action zu planen und durchzuführen.

2.5. Vernetzung

Das Jugendkulturmanagement con-action arbeitet mit verschiedensten Einrichtungen der Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit an Schulen veranstaltungs- und projektbezogen zusammen.

Weiterhin ist con-action mit jugendkulturellen Veranstaltern sowohl lokal als auch regional vernetzt.

3. Jugendschutzgesetz (JuSchG)

als Grundlage der Veranstaltungen con-actions und im „Kopf und Kragen“

Unter 16 Jahren:

Abgabe (Verkauf oder Ausschank) und Verzehr von alkoholhaltigen Getränken sind generell verboten. Eine Ausnahme gilt für Bier, bierhaltige Mischgetränke, Sekt, Wein und weinhaltige Mischgetränke, wenn eine personensorgeberechtigte Person anwesend ist und dies erlaubt. Das Sorgerecht haben in der Regel die Eltern gemeinsam, ein Elternteil allein oder ein gerichtlich bestellter Pfleger oder Vormund.

Ab 16 Jahren:

Abgabe und Verzehr von Bier, bierhaltigen Mischgetränken, Sekt, Wein und weinhaltigen Mischgetränken sind erlaubt.

Ab 18 Jahren:

Abgabe und Verzehr von Spirituosen und spirituosenhaltigen Mischgetränken sowie allen anderen alkoholhaltigen Getränken sind erlaubt.

Apfelsaftgesetz:

In dem Gesetz ist eindeutig klargestellt, dass jede Gaststätte ein alkoholfreies Getränk anbieten muss, das nicht teurer sein darf als ein alkoholhaltiges Getränk der gleichen Menge.

Getränke	Abgabe/Verzehr unter 16 Jahren	Abgabe/Verzehr ab 16 Jahren	Abgabe/Verzehr ab 18 Jahren
Bier	verboten*	erlaubt	erlaubt
Biermischgetränke	verboten*	erlaubt	erlaubt
Wein und Sekt	verboten*	erlaubt	erlaubt
Weinhaltige Mischgetränke	verboten*	erlaubt	erlaubt
Spirituosen (Schnaps, Korn, Wodka, Whiskey, Tequila, Liköre, Gin, Cognac etc.)	verboten	verboten	erlaubt
Spirituosenhaltige Mischgetränke	verboten	verboten	erlaubt

* Eine Ausnahme gilt für Abgabe und Verzehr von Bier, Biermischgetränken, Sekt, Wein und weinhaltigen Getränken an unter 16-jährige Jugendliche (14 oder 15 Jahre!), wenn eine personensorgeberechtigte Person (Eltern oder gesetzlicher Vormund) anwesend ist und dies erlaubt.

Quelle:

Jugendrecht, 26. Auflage, München 2004, Beck-Texte im dtv
<http://www.gesetze-im-internet.de/juschg> (05.08.2015)

4. Musikclub „Kopf und Kragen“

Seit dem 12. Oktober 2013 betreibt con-action den Musikclub „Kopf und Kragen“ im OTTO, Theresienstr. 9/ Ottostraße 27 in Fürth.

In Kopf und Kragen finden überwiegend Konzerte und andere Musikveranstaltungen statt. Kopf und Kragen öffnet in der Regel am Wochenende, unter der Woche finden nur gelegentlich Veranstaltungen statt um die nachbarschaftlichen Beziehungen nicht zu gefährden.

4.1 Zielgruppe:

Zielgruppe sind Jugendliche ab 16 und junge Erwachsene, der Schwerpunkt der kulturellen Veranstaltungen im Kopf und Kragen liegt auf der Gruppe der jungen Erwachsenen zwischen 18 und 27 Jahren.

Zielgruppe sind junge Erwachsene aus dem gesamten Stadtgebiet Fürths sowie aus der Region.

4.2. Jugendschutz im Kopf und Kragen

Die Öffnungszeiten und das Getränkeangebot variieren je nach Altersgruppe der Veranstaltung.

Unter 14 Jahren:

Jugendliche unter 14 Jahren haben keinen Zutritt zu Abendveranstaltungen im Kopf und Kragen.

Ab 14 Jahre:

Bei Veranstaltungen ab 14 Jahren („Jugenddisco“) ist die Veranstaltung um 23.45 Uhr

beendet (Grundlage: Jugendschutzgesetz § 5, Abs. 2).

Bei Veranstaltungen ab 14 gilt striktes Alkoholverbot, auch für erwachsene Begleitpersonen, sowie ein allgemeines Rauchverbot.

Ab 16 Jahre:

Bei Veranstaltungen ab 16 Jahren ist die Veranstaltung um 0.00 Uhr beendet (Grundlage: Jugendschutzgesetz § 5, Abs. 2).

Bei Veranstaltungen ab 16 gibt es neben einem großen Angebot an alkoholfreien Getränken, das wesentlich billiger ist als Alkohol, Bier, Wein und Sekt an der Theke.

Für Jugendliche unter 18 dürfen nicht Rauchen.

Ab 18 Jahren:

Sofern keine Sperrzeitverkürzung vorliegt, enden die Veranstaltungen mit der in der Innenstadt der Stadt Fürth geltenden Sperrstunde um 2.00 Uhr.

Es können an der Theke Getränke aller Art erworben werden, Rauchen vor der Türe ist gestattet.

4.3. Konzeptionelle Ausrichtung „Kopf und Kragen“:

„Kopf und Kragen“ ist ein Veranstaltungsraum für Jugendliche und junge Erwachsene mit einem Fokus auf Musikveranstaltungen.

In Kopf und Kragen finden

- Eigenveranstaltungen des Jugendkulturmanagements con-action,
- Kooperationsveranstaltungen con-actions mit jungen Bands/ Bookern ab 16 Jahren,
- Kooperationsveranstaltungen mit Bands/ Bookern, deren Veranstaltungen von con-action als für die Zielgruppe relevant eingestuft werden und
- Kooperationsveranstaltungen mit anderen Einrichtungen des Jugendkulturhauses OTTO und anderen Einrichtungen der Fürther Jugendarbeit statt.

Es gibt 4 verschiedene Formen jugendkultureller Veranstaltungen in „Kopf und Kragen“:

1. Bühne für den Nachwuchs aus der Region: Plattform für junge und unbekannte (Nachwuchs)bands verschiedener Genres in eigenen Veranstaltungsreihen.
2. Collaborations: Junge Bands teilen sich die Bühne mit bekannteren, älteren Bands wodurch ein Synergieeffekt erzeugt wird.
3. Kooperationsveranstaltungen: Jugendliche und junge Erwachsene sowie andere nichtkommerzielle Veranstalter organisieren und veranstalten eigene Konzerte in „Kopf und Kragen“.
4. Veranstaltungen und Konzerte zur Erweiterung der Fürther Veranstaltungslandschaft.

„Kopf und Kragen“ ist nichtkommerziell ausgerichtet.

4.4. Hausregeln für „Kopf und Kragen“

Im Musikclub „Kopf und Kragen“ gelten für alle BesucherInnen folgende Hausregeln:

1. Bitte beachtet die für die jeweilige Veranstaltungen geltenden Altersbeschränkungen.
Wir akzeptieren keine „Muttizettel“.
2. Wir möchten hier ein friedliches Miteinander haben, deswegen werden Rassismus, Sexismus und Gewalt in keiner Form geduldet.
3. Das Mitbringen und Konsumieren von eigenen Getränken im Haus und im Außengelände ist nicht gestattet.
4. Sachbeschädigungen im Haus, aber auch im Außengelände und Parkhaus sind ein echter Vertrauensbruch und werden von uns angezeigt.
5. Drogen sind selbstverständlich verboten! Konsum verbotener Substanzen hat sofortiges Hausverbot zur Folge.
6. Wir haben Nachbarn. Also seid beim Verlassen des Geländes bitte leise und schmeißt auch euren Müll nicht rum.

5. Öffentlichkeitsarbeit

Das Jugendkulturmanagement con-action und der Musikclub „Kopf und Kragen“ betreiben über verschiedene Kanäle Öffentlichkeitsarbeit.

Es wird sowohl über die klassischen Printmedien (Flyer, Plakate, Annoncen), die lokale Presse, die Stadtmagazine und subkulturellen Fanzines und Printmedien als auch über das Internet (Homepages) und das Web 2.0 (Facebook etc.) Öffentlichkeitsarbeit betrieben.

6. Finanzierung

Das Jugendkulturmanagement con-action und der Musikclub „Kopf und Kragen“ sind nichtkommerziell ausgerichtet, allerdings wird versucht, möglichst viele Veranstaltungen kostendeckend zu halten.

Dies ist allerdings nur bei Veranstaltungen mit bekannten Künstlern möglich, die klassischen Jugendarbeitsveranstaltungen sowie die Großveranstaltungen bei freiem Eintritt (z.B. Open Air am Lindenhain, Jugendkulturbehörde des Fürth Festivals etc.) sind per se nicht kostendeckend möglich.

Neben dem con-action zur Verfügung stehenden städtischen Etat wird daher versucht über den städtischen Sponsoringbeauftragten Sponsoringgelder für Großveranstaltungen und über externe Fördergelder Projektfinanzierungen zu aquirieren um den laufenden Veranstaltungsbetrieb und die öffentlichkeitswirksamen Großveranstaltungen finanzieren zu können.

7. Personal

Das Jugendkulturmanagement con-action und der Musikclub Kopf und Kragen sind zusammen mit einer Teilzeitstelle (30 Stunden/ Woche) mit der Qualifikation Dipl. Soz. Päd (FH) besetzt.

Um den Veranstaltungsbetrieb aufrecht erhalten zu können ist daher der Einsatz einer Fülle von freiberuflichen Mitarbeitern verschiedener Qualifikationen, Honorarkräfte und ehrenamtlicher Mitarbeiter von Nöten.

Quellenangaben:

Sozialgesetzbuch, 41. Auflage, München 2012, Beck-Texte im dtv

http://www.agjf.de/tl_files/Bilder/Downloads/AGJF-Broschuere-web.pdf (05.08.2015)

<http://www.bpb.de/gesellschaft/kultur/kulturelle-bildung/60003/jugendkultur?p=all> (05.08.2015)

http://www.jugendamt.nuernberg.de/downloads/leitbild_jugendarbeit.pdf (05.08.2015)

https://de.wikipedia.org/wiki/Offene_Kinder-_und_Jugendarbeit (05.08.2015)
http://www.bjr.de/fileadmin/user_upload/StandardsOKJA%20Dezember2008.pdf (05.08.2015)
Jugendrecht, 26. Auflage, München 2004, Beck-Texte im dtv
<http://www.gesetze-im-internet.de/juschg> (05.08.2015)